

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	97 (1955)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Falsche Deklaration von Fleisch und Fleischwaren
<b>Autor:</b>	Allenspach, V.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-589145">https://doi.org/10.5169/seals-589145</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Walker D. M., Briggs C. und Lovell R.: Brit. J. Nutrit. 5, 171, 1951. – [5] Aschaffenburg R., Bartlett S., Kon S.K., Roy J.H.B., Walker D.M., Briggs C. und Lovell R.: Brit. J. Nutrit. 5, 343, 1951. – [6] Aschaffenburg R., Bartlett S., Kon S. K., Roy J.H.B., Sears H.J., Ingram P.L., Lovell R. und Wood P.C.: J. Comp. Path. and Therap. 62, 80, 1952. – [7] Bahr L. und Bahr L. und Thomsen A.: Zbl. Bakt. I Orig. 66, 335 und 365, 1912. – [8] Bauer H.R. und Englert H.K.: Mh. prakt. Tierheilk. 4, 66, 1952. – [9] Baumgärtel Tr.: Klinische Darmbakteriologie für die ärztliche Praxis. 1954. G. Thieme Verlag Stuttgart. – [10] Bray J.: J. of Path. 57, 239, 1945. – [11] Briggs C.: Brit. J. Nutrit. 5, 349, 1951. – [12] Christiansen M.: Zbl. Bakt. I Orig. 79, 196, 1917. – [13] Devos A.: Ann. Méd. Vét. 8, 228, 1954. – [14] Englert H.K.: Deutsche Tierärztl. Wschr. 61, Nr. 11/12, 1954. – [15] Escherich: Die Darmbakterien des Säuglings. Stuttgart 1886. Zit. n. Nissle. – [16] Fiege H.: Vet. Med. Nachrichten Nr. 3/4, 205, 1953. – [17] Goldschmidt R.: Jb. Kinderheilk. 139, 318, 1933. – [18] Jensen C.O.: Mh. prakt. Tierheilk. 4, 97, 1893. – [19] Kauffmann F.: Schweiz. Z. Path. Bakt. 11, 553, 1948. – [20] Kauffmann F.: Deutsche Med. Wschr. 79, 1033, 1954. – [21] Kruedener R.: Über die Ursachen der Aufwärtswanderung von *Bacterium coli* bei Rindern mit Leberegelbefall. Diss. München 1952. – [22] Lichtenstern Th.: Quantitative Bestimmung des *Bacterium coli* im Rektum- und Duodenuminhalt geschlachteter Kälber und Rinder. Diss. München 1952. – [23] Lovell R.: Lancet. Dezember 1951. S. 1097. – [24] Nissle A.: Die normalen Darmbakterien und ihre Bedeutung für den Organismus. In: Handbuch der path. Mikroorganismen. Kolle, Kraus, Uhlenhuth. 6, 391. Verlag Gustav Fischer, Jena 1929. – [25] Nissle A.: Die Colibakterien und ihre pathogene Bedeutung. In: Handbuch der path. Mikroorganismen. Kolle, Kraus, Uhlenhuth. 6, 415, Verlag Gustav Fischer, Jena 1929. – [26] Ørskov F.: Acta path. et microbiol. scand. 29/4, 373, 1951. – [27] Peters J.: Deutsche Tierärztl. Wschr. 60, 415, 1953. – [28] Rolle M. und Martens K.: Friesoyther Mitteilungen Nr. 3, 3, 1951. – [29] Sears H.J., Brownlee I. und Uchiyama J.K.: J. of Bact. 59, 293, 1950. – [30] Sears H.J. und I. Brownlee: J. of Bact. 63, 47, 1952. – [31] Sjöstedt S.: Pathogenicity of certain serological types of *B. coli*. Gleerupska Univ.-Bokhandeln, Lund 1946. – [32] Sjöstedt S.: Acta path. et microbiol. scand. 29, 150, 1951. – [33] Ulbrich Fr.: Serologische Typendifferenzierung und Prüfung toxischer und immunsierender Eigenschaften von *E. coli*-Stämmen, die von gesunden und von an Coliruhr erkrankten Jungtieren isoliert wurden. Habilitationsschrift. Zbl. Vet. med. 1/7, 603, 1954. – [34] Wramby G.: Investigations into the antigenic structure of *Bact. coli* isolated from calves. Appelbergs Boktryckeriaktiebolag. Uppsala 1948.

Ferner folgende Monographien: Braun O.H.: Das Problem der Pathogenität von *Escherichia coli* im Säuglingsalter. Erg. d. inn. Med. und Kinderheilk. Springer-Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953. – Fey H.: Serologische, biochemische und biologische Untersuchungen an Stämmen aus boviner Colimastitis mit spezieller Berücksichtigung der Coli-Säuglingsenteritis. Erg. Hyg. 29, 394, 1955. – Kauffmann F.: Enterobacteriaceae. 2. Aufl. Verlag Ejnar Munksgaard, Copenhagen 1954.

## Falsche Deklaration von Fleisch und Fleischwaren

*Ein Entscheid aus dem Gebiete der Fleischschau*

Von V. Allenspach, Zürich

Kürzlich fällte ein Bezirksgericht in erster Instanz einen Entscheid über die Machenschaften eines Comestibleshändlers, der die mit der Überwachung von Fisch- und Geflügelmärkten und -handlungen sowie von Comestiblesgeschäften betrauten Tierärzte der Fleischschau (Lebensmittel-tierärzte) interessieren durfte. Dem Beklagten X wurden folgende Übertretungen zur Last gelegt:

1. In den letzten 4 Jahren hatte er laufend einige hundert Kilo «Räucher-Seelachs» (Lachsersatz gefärbt), die «schwarz» in die Schweiz eingeführt worden waren, in seinem Ladengeschäft unter der Bezeichnung «Hochfeiner Lachs», «Feinst geräucherter Lachs» und «Prachtvoll geräucherter Lachs» verkauft. Die gleiche Ware wurde auch als «hochfeiner Lachs» in 110-Gramm-Dosenkonserven abgegeben, nachdem die Aufschrift «Lachsersatz gefärbt» von den Büchsen entfernt worden war. Der Käufer wußte, daß es sich nicht um Produkte aus dem Fleisch des echten Lachses (*Salmo salar* L., Salm), sondern um gefärbten Seelachs (*Gadus virens* L., Köhler) handelte.

2. Ferner verkaufte X in den letzten 6–7 Jahren mehrere tausend Stück ausländischen, meist dänischen Geflügels (Poulets), von dem er die Originalplömen mit der ausländischen Herkunftsbezeichnung entfernt hatte, als «inländisches Geflügel», wobei ein Mehrpreis von Fr. –.50 bis 1.– je Kilo erzielt wurde.

3. Im weiteren verkaufte X in den letzten 4 Jahren einige hundert Kilo Zanderfilets (*Sander lucioperda* L., Zander) unter der falschen Bezeichnung «Egli-Filets» (*Perca fluviatilis* L., Flußbarsch, Egli) mit einem Überpreis von Fr. 2.– bis 3.– je Kilo.

4. Im nämlichen Zeitraum setzte X ein erhebliches Quantum Schwanzstücke von Dorschfilets (*Gadus morrhua* L., Dorsch, Jugendform des Kabeljau) unter der falschen Bezeichnung «Limandes-Soles» (*Pleuronectes limanda* L., Kliesche) mit einem ca. Fr. 2.– betragenden Überpreis pro Kilo ab.

5. Endlich sind in der Jagdsaison 1952 und 1953 drei kleine Posten Hirschfleisch unter der falschen Deklaration «Rehpfeffer» verkauft worden. Überpreis Fr. 2.– per Kilo.

Die Summe der durch irreführende Warenbezeichnung erzielten Übergewinne wurde auf rund Fr. 4800.– bis 5100.– berechnet.

Die Bezirksanwaltschaft erhob Strafklage wegen a) des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens gefälschter Waren im Sinne von Art. 154, Ziff. 1 und 2, des Strafgesetzbuches (StGB) und b) des wiederholten und fortgesetzten Betruges im Sinne von Art. 148, Abs. 1, StGB. Sie beantragte in Anwendung der cit. Gesetzesbestimmungen und der Art. 50 und 63 StGB eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten und Fr. 500.– Buße.

Der geständige und durch die Untersuchung überführte Angeklagte bestritt, sich im Sinne der Anklage durch Inverkehrbringen gefälschter Ware und Betrug schuldig gemacht zu haben; er beantragte, ihn diesbezüglich freizusprechen und ihn wegen Übertretung der Lebensmittelgesetzgebung zu bestrafen.

Für das Gericht waren folgende Überlegungen maßgebend: Allen Tatbeständen ist gemeinsam, daß es sich um Lebensmittel (Fleisch und Fleischwaren) handelt, die X in seinem Geschäft unter falscher Bezeichnung verkaufte.

Art. 154 StGB bestraft mit Gefängnis und Buße, wer nachgemachte, verfälschte oder im Wert verringerte Waren vorsätzlich als echt, unverfälscht oder vollwertig feilhält oder sonstwie in Verkehr bringt. Nach Ansicht Hafters (Lehrbuch, 2. Teil) und Thormann-Overbecks (Kommentar 2. Teil) setzt die Fälschung einer Ware deren Nachmachen oder Nachahmen voraus. Nach der Praxis des Bundesgerichtes (BG) muß mit einem Ersatzstoff etwas hergestellt werden und ist nur die Substanzveränderung eine Warenfälschung. Bei keiner der erwähnten Fleisch- und Fleischwarensorten lag eine Fälschung vor. Nirgends war etwas hergestellt oder nachgeahmt worden. Das Fleisch war so, wie es produziert oder in Dosen abgefüllt war, verkauft worden. *Ein Fehler und damit eine Täuschung war erst durch die falsche oder abgeänderte Anschrift der Ware entstanden.* Schwander (Schweiz. Strafgesetzbuch) hält auch unwahre mündliche oder schriftliche Zusicherungen des Krämers nicht für Warenfälschung, weil sie der im Verkehr befindlichen Ware kein anderes Aussehen zu geben vermögen. Das Gericht erachtete deshalb den Tatbestand von Art. 154 StGB, das heißt des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens gefälschter Waren, als nicht erfüllt.

Art. 148 StGB (Betrug) bestraft mit Zuchthaus bis 5 Jahren oder mit Gefängnis denjenigen, der in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich oder einen andern am Vermögen schädigt.

Nach Ansicht des Gerichtes kann das Verhalten des X (Schwander, loc. cit.) Betrug sein, doch hat das BG festgestellt, daß dem nicht so sein müsse. Die Bestimmung des Art. 154 StGB stellt einen Betrugstatbestand dar für den speziellen Fall des Warenverkehrs. Der Betrug im Warenverkehr wird damit dem Art. 148 StGB entzogen und den besondern Bestimmungen des Art. 154 StGB unterstellt. Nach BGE 72 IV 169 (Entscheide des Bundesgerichtes) sind auf dem Sondergebiet des Warenverkehrs die Auffassungen über das, was sich eine Partei der andern gegenüber noch erlauben darf, ohne sich dem Vorwurf der Arglist auszusetzen, in gewisser Hinsicht weniger streng als auf andern Gebieten des rechtsgeschäftlichen Verkehrs.

Im vorliegenden Fall muß Betrug überdies abgelehnt werden, weil das Tatbestandsmerkmal der Arglist fehlt. Der Käufer hätte die meist offen aufliegende Ware jederzeit prüfen können, war sie doch lediglich durch falsche Anschrift getarnt. Eine arglistige Erschwerung der Prüfungsmöglichkeit lag nicht vor. Eine Unwahrheit, die jedermann ohne besondere Mühe überprüfen kann, ist kein Betrug (BGE 72 IV 13). Voraussetzung bleibt, daß es sich um eine einfache Lüge handelt. Dem Angeklagten kann nicht vorgeworfen werden, die Falschdeklaration durch eine Reihe von Unwahrheiten und andere Mittel unterstützt und den Getäuschten in seinem Irrtum bestärkt zu haben. Das BG hat es zum Beispiel abgelehnt, bei verschnittenem Wein in falsch etikettierten Flaschen eine über die Falschbezeichnung hinausgehende arg-

listige Machenschaft anzunehmen (BGE 72 IV 170). Eine solche darf deshalb auch bei «Lachsersatz» in falsch angeschriebenen Büchsen nicht ange nommen werden.

Da das Vergehen des X somit auch nicht unter den Betrugstatbestand fällt, es sich aber auf Fleisch und Fleischwaren im Sinne von Art. 2 und 4, Abs. 1, der eidg. Fleischschauverordnung (EV) bezieht, ist es nach dieser Verordnung zu beurteilen. Darnach müssen in den Verkehr gelangendes Fleisch und ebensolche Fleischwaren dieser Verordnung entsprechen (Art. 58, Abs. 1). Ferner sind Fleisch und Fleischwaren nach ihrer Art so zu bezeichnen, daß eine Täuschung des Käufers ausgeschlossen ist (Art. 65, Abs. 1). Ausländische Fleischwaren müssen in einer für den Käufer deutlich sichtbaren Weise ihrer Herkunft oder ihrem Ursprungsland gemäß gekennzeichnet werden (Art. 65, Abs. 2). Die Fleischkonserven müssen neben dem Namen der Fabrikationsfirma und des Herstellungsortes die genaue Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift enthalten (Art. 65, Abs. 3, lit. a und b).

Der Angeklagte wurde der wiederholten und fortgesetzten Übertretung der Art. 58, Abs. 1, und Art. 65, Abs. 1, 2 und 3, lit. a und b, der EV schuldig befunden. Die Strafzumessung hat gemäß Art. 111 EV nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 zu erfolgen. Dieses sieht in Art. 41 für vorsätzliches Zu widerhandeln gegen eine in Ausführung von Art. 54 erlassene Verordnung – worunter auch die EV fällt – Haft bis zu 3 Monaten oder Buße bis zu 1000 Franken vor.

Nach Feststellung des Gerichtes wiegen die Verfehlungen schwer. Auch wenn keine Kunden sich geschädigt oder betrogen fühlten, hat der Angeklagte doch jahrelang aus Gewinnsucht das Vertrauen der Kundschaft getäuscht. Dies auch dann, wenn keine gesundheitlichen Schädigungen der Kunden durch schlechte oder verfälschte Waren vorgekommen und ähnliche Machenschaften nicht selten sind. Strafmildernd ist das Geständnis des Angeklagten zu würdigen. Unter Berücksichtigung verschiedener Umstände, die mit der Übertretung lebensmittelpolizeilicher Vorschriften nicht zusammenhängen, wurde der Angeklagte der wiederholten und fortgesetzten Zu widerhandlung gegen Art. 58, Abs. 1, und Art. 65, Abs. 1, 2 und 3, lit. a und b der EV vom 26. August 1938 schuldig befunden und zu 2 Monaten Haft und 1000 Franken Buße verurteilt. Nach Art. 104, Abs. 2, StGB unterblieb die Publikation des Urteils.

Dem «Lebensmitteltierarzt» und juristischen Laien drängen sich zu dem vorstehend geschilderten Gerichtsverfahren einige Bemerkungen auf. Einmal ist in dem durch Falschdeklaration erzielten Überpreis von rund 4800 bis 5100 Franken der Übergewinn nicht enthalten, welcher durch Verkauf des «Räucherlachs-Ersatzes» als «hochfeiner Lachs» erzielt worden ist. Vermutlich war er nicht unerheblich, sonst hätte sich die Täuschung gar nicht gelohnt.

Um den Tatbestand des Betruges und der Arglist zu eliminieren, nimmt das Gericht an, *der Käufer hätte die meist offen aufliegende Ware jederzeit prüfen können. Eine Unwahrheit, die jedermann ohne besondere Mühe überprüfen kann, sei kein Betrug.* Diese Auffassung erscheint im vorliegenden Falle nicht als zutreffend. Der in Dosen angebotene «Räucher-Seelachs» lag nicht offen auf und hätte erst nach Öffnen der Dosen näher geprüft werden können. Ebenso werden Fischfilets sehr oft in verkaufsfertigen Ladenpackungen abgegeben. Zudem verfügt der überwiegende Teil der Comestibles-Ladenkundschaft nicht über die nötige Warenkenntnis, um die Richtigkeit der Deklaration beurteilen zu können. Nur wenigen nicht berufsmäßigen Käufern dürfte es zum Beispiel bekannt sein, daß Poulets gewisser ausländischer Herkunft mit Originalplomben versehen sind und daß inländisches Geflügel in der Regel keine solchen trägt. Der unbedeutende Hautdefekt, der durch Entfernen einer Plombe in der Haut entsteht, wird meist übersehen oder mit zufällig beim Rupfen des Geflügels entstehenden kleinen Beschädigungen verwechselt. Es trifft auch nicht zu, daß falsch bezeichnete Waren aus Fischfleisch (Seelachs), ganzes Geflügel und Fische oder Muskelstücke von solchen *von jedermann ohne Mühe überprüft werden können.* Die Waren werden vom Durchschnittskunden wohl besichtigt, doch kann von einer Prüfung auf richtige Deklaration mangels der erforderlichen Spezialkenntnisse nicht die Rede sein. Um zum Beispiel im vorliegenden Falle «Seelachs-Ersatz» von «echtem Räucherlachs», zerschnittene Zander- von Eglifilets, Schwanzstücke von Dorschfilets von Limandes-Soles, «Pfeffer», das heißt in Essig gebeizte kleine Muskelstücke von Hirsch und Reh unterscheiden zu können, braucht es namhafte Erfahrungen und Kenntnisse. Solche lassen sich nur durch jahrelange Betätigung in der Geflügel-, Wildbret- und Fischbranche oder auf Grund von vergleichenden zoologischen, morphologisch-anatomischen und fleischbeschaulichen Studien in Zusammenarbeit mit Comestibles-Fachleuten erwerben. Diese Spezialkenntnisse fußen auf den artspezifischen Merkmalen der äußern Erscheinung, des Skelettes und der Muskulatur aller in Betracht kommenden Tierarten sowie der gewerbsmäßigen Zerlegung der Tierkörper in handelsübliche Teile und auf den Gepflogenheiten des Comestiblesgeschäftes. Es verfügen somit auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit vor allem Comestibleshändler, Küchenchefs, Einkäufer von Kollektivbetrieben und wenige vollamtlich bestellte «Lebensmitteltierärzte» und Fleischbeschau-Laboratorien über die zur Identitätsprüfung von geschlachtetem Geflügel, Wildbret und Fischen und aus deren Fleisch hergestellten Fleischwaren notwendige Fachkenntnis. Die meisten Comestibleskunden bleiben auf diesem Gebiete Laien und sind auf die Redlichkeit des Verkäufers angewiesen. Mißbraucht dieser die Unkenntnis seiner Kundschaft durch Falschdeklaration, so vergeht er sich meines Erachtens schwerer, als wenn er damit einen Berufskollegen «hineinlegt». Man fragt sich sicherlich mit Recht, ob Mißbrauch der offensichtlichen Unkenntnis eines Käufers nicht an «Arglist» grenzt oder mit dieser identisch ist.

Die Strafe von 2 Monaten Haft und 1000 Franken Buße geht von Art. 41 des Lebensmittelgesetzes aus, der wie folgt lautet:

«Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Bestimmungen von Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Buße bis Fr. 1000.– bestraft.»

Die Strafe ist also Haft *oder* Buße. Die Möglichkeit, Haft und Buße zu kombinieren, ist in Art. 41 des Lebensmittelgesetzes nicht erwähnt. Dieser unterscheidet sich diesbezüglich von Art. 36, 37 und 38, welche für gewisse Vergehen gleichzeitig Gefängnis und Buße oder nur Gefängnis oder Buße vorsehen. Nach dem Wortlaut von Art. 41 hätte die Strafe entweder Gefängnis bis zu 3 Monaten oder dann Buße bis zu Fr. 1000.– sein müssen. Eine Buße von Fr. 1000.– mußte allein schon im Hinblick auf den unrechtmäßig erzielten Übergewinn von rund Fr. 5000.– außer Betracht fallen, womit sich automatisch eine Verlängerung der Haft über 2 Monate ergäbe. Die Frage erscheint deshalb berechtigt, ob nicht eine übergeordnete richterliche Instanz sowohl in der Qualifikation der Übertretungen als auch im Strafmaß zu andern Folgerungen als das Bezirksgericht gelangt wäre?

Abschließend sei noch ein weiterer Punkt hervorgehoben: Das Gericht erachtete die Verfehlungen des Angeklagten als schwerwiegender, auch *wenn Machenschaften dieser Art am Wohnsitz des Beklagten nicht selten sind*. Daraus ergibt sich für die Fleischschau die Notwendigkeit, den Verkehr mit Geflügel, Wildbret, Fischen und aus deren Fleisch hergestellten Fleischwaren künftig in vermehrtem Maße auch auf die *einwandfreie Deklaration* des Verkaufs-gutes hin zu überwachen und sich nicht auf die hygienische Kontrolle allein zu beschränken.

---

Aus der Veterinaria AG Zürich

### **Versuche mit einem gefriergetrockneten Kombinations-Impfstoff gegen Abortus Bang («Buck 19»), Rauschbrand und Pararauschbrand («Biga»)**

Von J. Bergmann

Versuche zur Vereinfachung der jährlichen Massenimpfungen gegen Abortus Bang und Rauschbrand sind im Jahre 1947 von Geissler [3] durchgeführt worden. Dieser Autor hat auf Anregung des Eidgenössischen Veterinäramtes vor allem die Frage abgeklärt, ob eine gleichzeitige Verimpfung der beiden Impfstoffe an getrennten Körperstellen eine nachteilige Beeinflussung der einen oder der anderen Immunität zur Folge hat. In den